

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) sowie Artikel 14 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 2280), folgendes bekannt:

### **Errichtung des Zweckverbandes „Zweckverband Kommunaler Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung, Nieder-Olm“**

Auf Antrag der beteiligten Gebietskörperschaften hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen mit Verfügung vom 12.03.2012 gemäß § 4 Abs. 2 KomZG die Verbandsordnung festgestellt und entschieden, dass der Zweckverband Kommunaler Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung, Nieder-Olm zum 23.03.2012 errichtet wird.

Die Verbandsordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Verbandsordnung des Zweckverband Kommunale Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung, Nieder-Olm**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Kommunale Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung, Nieder-Olm

2. Der Sitz ist in Nieder-Olm.

#### **§ 2 Aufgabe**

Die Energieversorgung als wesentlicher Teil der Gemeindepolitik und der öffentlichen Daseinsvorsorge fällt in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts des Art. 28 Abs. 2 GG. Die Städte und Gemeinden sind danach nicht nur berechtigt, sondern ausdrücklich verpflichtet, die Versorgung ihrer Gebiete mit Energie zu regeln.

Gemäß § 2 GemO Rheinland-Pfalz erfüllen die Stadt und die Ortsgemeinden, die Mitglieder des Zweckverbandes sind, die Energieversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Es handelt sich um Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, die ihnen als solche durch Gesetz übertragen sind.

Der Verband verfolgt den Zweck, durch interkommunale Zusammenarbeit für die Energieversorgung seiner Mitglieder Synergieeffekte zu schaffen und ökologisch sowie ökonomisch nachhaltige Strukturen für die Energieverteilungsnetze und die Energieversorgung in den Versorgungsgebieten seiner Mitglieder zu fördern.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder bei der Versorgung des jeweiligen Gemeindegebietes mit Gas zu unterstützen. Er kann sich hierbei der Mitwirkung Dritter bedienen. Er kann alle der Gasverteilung dienenden Anlagen erwerben und alle für die Versorgung notwendig werdenden und ihm zweckdienlich erscheinenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Zweckverband hält und verwaltet für seine Mitglieder

insbesondere die Geschäftsanteile der e-rp GmbH, Alzey, in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA).

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die die Stadt Nieder-Olm sowie die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim und Zornheim.
2. Die Mitgliedschaft weiterer Städte und Gemeinde im Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung begründet werden. Die Beitrittsbedingungen sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln, die ebenfalls der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.
3. Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur zum Schluss eines Haushaltsjahres beendet werden. Dies ist dem Vorstandsvorsteher mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Jahre vorher unter Bezeichnung des betroffenen Gebietes mitzuteilen. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der gesetzlich vorgegebenen weiteren Quoren.
4. Soweit ein Mitglied keine Anteile am Vermögen des Zweckverbandes hat und nicht am Eigenkapital beteiligt ist (Absatz 1), hat dieses Mitglied keinen Anspruch auf Verteilung von finanziellen Mitteln nach Absatz 3 und keine Verpflichtung zur Übernahme von Kosten oder Umlagen nach Absatz 2.

### **§ 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorsteher,

### **§ 5 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

### **§ 6 Verbandsvorsteher**

1. Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung der Mitgliedskörperschaften gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften. Sie sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er führt auch die laufenden Geschäfte und beruft die Verbandsversammlung ein. Er bereitet deren Beschlüsse vor und sorgt für die Ausführung.
3. Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsteher vertreten.

## **§ 7**

### **Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs und Gewinnverteilung**

1. Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Sie richtet sich nach den zum 30.09.2011 festgestellten Anteilen der Verbandsmitglieder am Vermögen des Zweckverbandes. Diese Anteile wiederum werden nach dem Wert der Gasverteilungsnetze der Mitgliedskörperschaften zum 30.09.2011 bestimmt, für die eine anteilige Beteiligung an der Netzgesellschaft e-rp GmbH durch den Zweckverband gehalten wird.
2. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Verbands, insbesondere Einnahmen aus Kapitalvermögen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Bei der Verteilung gilt der in vorstehendem Abs. 1 Satz 2 bestimmte Schlüssel. Der Umlagebedarf wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
3. Soweit finanzielle Mittel des Zweckverbandes, insbesondere Gewinnausschüttungen, Verkaufserlöse und Zinserträge, nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können diese nach Maßgabe der Haushaltssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung ist ebenfalls der in Abs. 1 Satz 2 normierte Schlüssel anzuwenden.

## **§ 8**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem durch die Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Organen.

## **§ 9**

### **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Verteilungsschlüssel des § 7 Abs. 1 Satz 2 an die Verbandsmitglieder verteilt. Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie erhalten einen Anteil an dem im Zeitpunkt ihres Ausscheidens vorhandenen Verbandsvermögens nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Schlüssels. Für unteilbare Vermögensgegenstände (zum Beispiel Grundstücke und Gebäude) erfolgt ein Geldausgleich.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Verbandsverordnung tritt zum 23.03.2012 in Kraft.

55218 Ingelheim, 12.03.2012  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
In Vertretung:



Manfred Heinisch  
Geschäftsbereichsleiter

